

Kein Genie, aber doch irgendwie genial

22 Jahre lehrte
Johann Samuel Friedrich von Böhmer
an der
Frankfurter Universität
Viadrina

Von Prof. Dr. Dr. UWE SCHEFFLER

Anders als an viele seiner Kollegen scheint sich Frankfurt/Oder an einen bedeutenden Professor der alten Viadrina nicht mehr zu erinnern.

Die Rede ist von Johann Samuel Friedrich von Böhmer, der als größter Strafrechtler des 18. Jahrhunderts gilt. Er lehrte von 1750 bis zu seinem Tode 1772 an der alten Viadrina. Böhmer, 1704 in Halle geboren, stammte aus einer Juristenfamilie. Schon sein Vater lehrte als Professor für Kirchenrecht in Halle und wurde als einer der herausragendsten Juristen seiner Zeit angesehen. Von ihm wurde er auch 1725 promoviert und erhielt mit nur 22 Jahren selbst eine Professur in Halle. Er heiratete die Tochter des berühmten Mediziners und Chemikers Georg Ernst Stahl, mit der er Zeitgenossen zufolge „in einer vernünftigen Ehe gelebt“ hat. Einem ehrenvollen Ruf Friedrich II. an das Reichskammergericht in Wetzlar folgte er nicht, sondern zog es vor, seinem zu diesem Zeitpunkt schon greisen Vater in Halle beizustehen. Nach dessen Tod erst wechselte er dann an die Viadrina nach Frankfurt. Hier wurde Böhmer nicht bloß Lehrstuhlinhaber, sondern auch Direktor der Universität. Dieses Amt war geschaffen worden, nachdem sich eine Reihe von Studenten über die Nachlässigkeiten ihrer Professoren im Bereich der Lehre beklagt hatten. Deren schriftliche Eingabe vom 1. Mai 1742 wurde unterzeichnet „Im Namen derer Studenten in Frankfurt, so sich über die Faulheit und Ungerechtigkeit vieler öffentlicher Lehrer dasselbst beschwerten“. Anders als es vielleicht zu erwarten gewesen wäre, erhielten die Studenten keine Rüge. Statt dessen wurde der berühmte Staatsrechtsprofessor Moser als Direktor, gleichsam eine Art Oberaufseher

über die Professoren, eingesetzt. Anders als später Böhmer gelang es ihm nicht, sich bei seinen Kollegen durchzusetzen. Böhmer muß übrigens schon vor seiner Amtsübernahme in Frankfurt als besonders durchsetzungsfähig bekannt gewesen sein, wurde doch sein Wechsel von Halle nach Frankfurt von der Befürchtung des Königs begleitet, daß Halle dadurch in „decadence“ fallen könne. Der Grund für die schlechten Vorlesungen an der Viadrina vor Böhmers Zeit mag auch ein Resultat aus der großen Belastung der Professoren durch die Aktenarbeit gewesen sein.

Böhmer systematisierte die damalige Strafrechtsdogmatik

Zur damaligen Zeit war es nämlich üblich, daß die Gerichte, die überwiegend mit ungelehrten Richtern besetzt waren, die Prozeßakten zunächst an die Obergerichte oder an die Juristenfakultäten zur Einholung von Gutachten versandten. Seit 1611 sollten sich die Gerichte in der Mark Brandenburg nicht mehr nur an den Brandenburgischen Schöffentstuhl, sondern auch an die Universität in Frankfurt wenden. Nachdem Böhmer seine Arbeit an der Viadrina aufgenommen hatte, war diese Ursache beseitigt. Vielmehr beschwerten sich seine Kollegen nun darüber, daß er die – gut bezahlte – Aktenarbeit weitgehend selbst erledigte. Auch eine königliche Anerkennung, die gleichzeitig mit der Aufforderung verbunden war, auch andere Professoren nach deren Kräften mit dieser Arbeit zu betrauen, änderte nichts. Noch nach Böhmers Tod verstummten die Beschwerden nicht, und erst die Aufforderung, nicht schlecht von Toten zu sprechen, vermochte wieder Ruhe einkehren zu lassen. Wenn Böhmer trotz seiner Verdienste um die Universität in Vergessenheit geraten ist, mag

dies auch daran liegen, daß er als Jurist kein „genialer Neuerer“ gewesen ist, sondern konservativ dachte. Dies zeigt sich beispielsweise in seiner Einstellung zur Folter. Noch kurz vor seinem Tode hat Böhmer die Anwendung der Folter bejaht, die für die meisten Fälle von Friedrich II. für Preußen schon durch Kabinettsorder vom 3. Juni 1740 abgeschafft worden war. Es muß jedoch bemerkt werden, daß sich dadurch in der Realität nicht viel verändert hatte und die Folter nun ohne Gerichtsbeschuß angewandt wurde. Böhmers wirkliches Verdienst besteht aber nicht in seinem Arbeitseifer oder seiner Durchsetzungskraft. Hervorzuheben sind seine wissenschaftlichen Werke, in denen er einen entscheidenden Beitrag zur Systematisierung der damaligen Strafrechtsdogmatik leistete. Böhmer legte seine Lehre in drei großen Büchern nieder. Sein erstes Werk entstand noch in Halle und gilt als das erste Strafrechtslehrbuch von wissenschaftlicher Bedeutung. Dieses Lehrbuch verbreitete sich schnell und diente anderen Professoren noch über Böhmers Tod hinaus als Grundlage für ihre Vorlesungen. Die zweite Schrift ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem Hauptwerk des größten Strafrechtsdogmatikers des 17. Jahrhunderts, Benedict Carpzow. Dieses Buch war vor allem für die Praxis bestimmt. Kurz vor seinem Tod schrieb Böhmer einen Kommentar zum damals geltenden deutschen Strafgesetzbuch, der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532. Auch dieser Kommentar fand große Anerkennung und wurde hoch gelobt. Noch heute wird dieser Kommentar, der als Böhmers reifstes Werk gilt, für die erschöpfendste, gründlichste und wissenschaftlich wertvollste Erläuterung dieses Gesetzes gehalten. Kann Frankfurt/Oder es sich leisten, eine solche schillernde Persönlichkeit zu vergessen?

